



# **Lokale Ökonomie Kernbereich Viernheim**

**Förderrichtlinie der Stadt Viernheim  
über die Gewährung von Zuwendungen aus dem operationellen  
Programm für die Förderung der regionalen Wettbewerbs-  
fähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des  
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung  
(EFRE) 2007 bis 2013**



## 1. Grundsätze der Förderung

2.

2.1. Mit den Mitteln des operationellen Programms für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2007 bis 2013 beteiligt sich das Land Hessen an dem Programm Lokale Ökonomie der Stadt Viernheim. Aus diesem Programm können Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Freiberufler gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft im Programmgebiet gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene gesichert werden.

2.2. Der Geltungsbereich des Programmgebietes umfasst den Förderbereich des parallel laufenden Programmes „Aktive Kernbereiche“. Der Geltungsbereich wird noch einmal differenziert in den zentralen Kernbereich - in der Anlage „Geltungsbereich“ parzellenscharf rot gekennzeichnet - und in den sonstigen Kernbereich - in der Anlage „Geltungsbereich“ parzellenscharf blau gekennzeichnet – (vgl. hierzu auch Ziffer 6.4).

2.3. Die Vorhaben müssen in besonderer Weise dafür geeignet sein, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschafts- und Infrastruktur sowie des Arbeitsplatzangebotes im Fördergebiet entgegenzuwirken, wie z.B.:

- Investitionen, die die Qualität der vorhandenen gewerblichen Infrastruktur erhöhen (Versorgung mit Produktions- und Dienstleistungsbetrieben - Handel, Gastronomie, sonstige Dienstleistungen - sowie Freiberuflern).
- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung dienen
- Investitionen, die die vorhandene Wirtschaftsstruktur sowie die Neuansiedlung neuer Produktions- und Dienstleistungsgewerbe - Handel, Gastronomie, sonstige Dienstleistungen - fördern,
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen

1.4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt, die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

## 2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Viernheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen für kleine und mittlere Unternehmen und Freiberufler.

Die Zuwendungen sollen den kleinen und mittleren Unternehmen und Freiberuflern im Programmgebiet, insbesondere im zentralen Kernbereich, Anreize zur Ansiedlung, Existenzgründung, Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes bzw. in das Programmgebiet, insbesondere den zentralen Kernbereich, bieten.

Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Programmgebiet, insbesondere im zentralen Kernbereich, niederzulassen.



Hierfür gelten die folgenden Rechtsgrundlagen:

### **EU-Recht**

- die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 in der jeweils geltenden Fassung,
- die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 in der jeweils geltenden Fassung,
- die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der berichtigten Fassung vom 27.12.2006 (Amtsblatt der EU 2007/L45/3 vom 15.02.2007) in der jeweils geltenden Fassung,
- die Entscheidung der Kommission CCI 2007 DE 16 2 PO 005 vom 25.07.2007 zur Genehmigung des Operationellen Programms für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2007 - 2013, unter Beachtung der vom Begleitausschuss am 06. September 2007 genehmigten Programmauswahlkriterien,
- die Verordnung (EG) Nr. 1998/2008 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen,
- die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

### **Landesrecht**

- die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), und die darauf gestützten Verordnungen,
- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18).



### 3. Gegenstand der Förderung

#### 3.1. Förderfähig sind:

- Investitionen, die Unternehmen für die Standortsicherung und –erweiterung im Programmgebiet bzw. für eine Verlagerung auf einen neuen Standort in das Programmgebiet tätigen müssen, um ihre Produktion bzw. Dienstleistung (Handel, Gastronomie, sonstige Dienstleistungen) zu sichern, aufrecht zu erhalten und/oder zu erweitern
- Investitionen, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Freiberuflern für die Neuansiedlung/Existenzgründung im Programmgebiet aufwenden müssen
- Investitionen, die der Standorterweiterung zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Programmgebiet dienen
- Investitionen, die für die im Zuge der Verlagerung des Unternehmens notwendige Anpassung angemieteter oder erworbener gewerblicher Immobilien an die eigenen betrieblichen Erfordernisse erforderlich werden
- Investitionen, die für die Erschließung, Freimachung und Sanierung von brachliegenden Flächen und Gebäuden zum Zweck der Verfügbarmachung von Ansiedlungspotentialen getätigt werden
- Investitionen, Entwicklungs- und Anlaufkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Einführung neuer Produktions-, Umwelt- oder Energietechniken mit einem wesentlichen Innovationsgehalt
- Markteintrittsaufwendungen (z.B. Beratung, Marketing, Werbung, Internetauftritt), wenn dadurch eine deutliche Verbesserung der Unternehmenssicherung zu erwarten ist
- Vorhaben von Kulturwirtschaftsbetrieben (Der Begriff Kulturwirtschaft bezieht sich vor allem auf Beschäftigte und Unternehmen, die Tätigkeiten ausüben, die ein kreatives Moment beinhalten, ihren Schwerpunkt aber nicht in der kommerziellen und massenmedialen Vermarktung großen Stils haben. Ihre Beschäftigungsschwerpunkte liegen in der Herstellung, Veredelung und Verbreitung von Kulturgütern der Leistungen oder sie tragen zur Verbreitungsfähigkeit und zur Vermittlung von künstlerischen und kulturellen Produkten und Dienstleistungen unmittelbar bei).

3.2. Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber für den gleichen Zuwendungszweck, die Fördermittel der EU enthalten, schließen eine Förderung aus diesem Programm aus. Sonstige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber reduzieren in ihrer Höhe den Zuschuss aus diesem Programm. Bei öffentlichen Krediten sind die Subventionswerte analog aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu berechnen.



#### **4. Zuwendungsempfänger**

- 4.1. Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) der Beihilfe die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der Vorgabe der Europäischen Kommission betreffend die kleinen und mittleren Unternehmen erfüllen und ihre Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder dort neu einrichten wollen.
- 4.2. Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- Energie- und Wasserversorgungsanlagen, sofern diese nicht überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen
  - Großflächiger Einzelhandel (VKF > 800 m<sup>2</sup>)
  - Wirtschaftsberatende Unternehmen
  - Unternehmen des Bauhauptgewerbes
  - Immobilienunternehmen einschließlich Unternehmen der Wohnungswirtschaft
  - Unternehmen, für die ein Beihilfeverbot der EU besteht, sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und des Verkehrs
  - Kreditinstitute
  - Unternehmen aus dem Versicherungsgewerbe
  - Stiftungen
  - Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Wettbüros, Sexkinos, Sexshops, Nachtlokale)
  - Gastronomische Betriebe, deren Zweck überwiegend der Straßenverkauf oder Drive-in ist (z.B. Imbiss- und Fast-Food-Betrieb, Trinkhalle)
  - Ärzte (mit Ausnahme von Neuansiedlungen und Existenzgründungen sowie kompletten Praxisverlagerungen)
  - 1-Euro-Shops, Internet-Lokale
  - Kfz-Betriebe
- 4.3. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. der EG C 244/2 vom 01.10.2004) werden nicht gewährt. Sanierungsmaßnahmen und Ersatzinvestitionen werden ausgeschlossen.

#### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 5.1. Eine Zuwendung kann nur für ein Investitionsvorhaben gewährt werden, mit dem vor Antragseingang bei der antragsannehmenden Stelle noch nicht begonnen worden ist, wobei der Antragseingang keine grundsätzlich positive Förderentscheidung begründet. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.



- 5.2. Das Investitionsvorhaben muss im Programmgebiet durchgeführt werden. Es wird Vorhaben, die sich im zentralen Kernbereich ansiedeln, der Vorrang gegeben.
- 5.3. Zusätzliche Ausbildungsplätze, die das Unternehmen einrichtet und für die ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird, sind förderfähig. Die Ausbildungsplätze müssen tatsächlich besetzt oder zumindest dauerhaft angeboten werden.
- 5.4. Der Investor hat eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel) nachzuweisen. Diese sollte mindestens 15 % des Gesamtinvestitionsvolumens betragen.
- 5.5. Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens nachweislich gesichert ist.
- 5.6. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher oder umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.
- 5.7. Bei Unternehmensgründung, insbesondere auch in der Startphase, ist eine vorherige Beratung durch qualifizierte Fachleute oder Einrichtungen [z.B. Industrie- und Handelskammer (IHK), Handwerkskammer (HWK), Wirtschaftsförderung Bergstraße, Arbeitsförderungsgesellschaft Neue Wege des Landkreises Bergstraße in Anspruch zu nehmen].

## **6. Art und Umfang der Förderung**

- 6.1. Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung zur Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.
- 6.2. Die Mindestinvestitionssumme beträgt 5.000 €
- 6.3. Die Höchstförderintensität beträgt 10 bis 50 % der förderfähigen Ausgaben. Der Investitionszuschuss wird maximal in einer Höhe von 50.000 € gewährt. Bei der Kumulierung der Zuschüsse mit Mitteln aus anderen Regelungen dürfen insgesamt in einem Drei-Jahres-Zeitraum pro Unternehmen 200.000 € nicht überschritten werden.
- 6.4. Die Höhe des Investitionszuschusses richtet sich nach dem Umfang der Investitionen, der Zahl der neu zu schaffenden Ausbildungsplätze sowie deren Bedeutung für die Stabilisierung der Wirtschaftsstruktur und der Verbesserung der Versorgung der Einwohner des Fördergebietes mit bürgernahen Dienstleistungen und Handelsangeboten.

### Förderkriterien

Die Gewährung von Zuschüssen wird an Kriterien gebunden, mit denen deutlich unterschieden werden kann, ob die begünstigte Investition zusätzliche Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze initiiert.

Die Stadt Viernheim verfolgt insbesondere das Ziel, den zentralen Kernbereich der Innenstadt im gewerblichen Bereich zu stärken. Aus diesem Grund werden Investitionen dort stärker gefördert als in den sonstigen Bereichen des Geltungsbereiches. Die Differenzierung hinsichtlich der Förderintensität ergibt sich aus der folgenden Tabelle:



## A) Förderung innerhalb des zentralen Kernbereiches im Förderbereich gemäß Ziffer 1.2 dieser Richtlinie

<b>Nr.</b>	<b>Bewertungskriterium</b>	<b>Förderintensität</b>
1	Stärkung der Stadtentwicklung (Beseitigung von Leerständen, Entwicklung von Gewerbeflächen / Gebäudekomplexe mit Außengestaltung)	bis zu 50%
2	Erweiterungen eines gewerblichen Standortes / Bestandssicherung	bis zu 50%
3	Existenzgründungen, Neuansiedlungen im zentralen Kernbereich	bis zu 50 %
5	Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze	Bis 7.500 € (Prüfung der Höhe und Anzahl erfolgt durch Förderausschuss)
6	Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze besonders benachteiligter Menschen	Bis 7.500 € (Prüfung der Höhe erfolgt durch Förderausschuss)

## B) Förderung innerhalb des sonstigen Kernbereiches im Förderbereich gemäß Ziffer 1.2. dieser Richtlinie

<b>Nr.</b>	<b>Bewertungskriterium</b>	<b>Förderintensität</b>
1	Stärkung der Stadtentwicklung (Beseitigung von Leerständen, Entwicklung von Gewerbeflächen / Gebäudekomplexe mit Außengestaltung)	bis zu 25%
2	Erweiterungen eines gewerblichen Standortes / Bestandssicherung	bis zu 25%
3	Existenzgründungen, Neuansiedlungen im sonstigen Kernbereich	bis zu 25 %
5	Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze	Bis 7.500 € (Prüfung der Anzahl und Höhe erfolgt durch Förderausschuss)
6	Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze besonders benachteiligter Menschen	Bis 7.500 € (Prüfung der Anzahl und Höhe erfolgt durch Förderausschuss)



- 6.5. Eigenleistungen können mit einem Stundensatz von 10.00 €/Stunde gegen Nachweis der geleisteten Stundenzahl als zuwendungsfähig anerkannt werden, jedoch nur bis zu 30 v.H. der vom Zuwendungsempfänger nachgewiesenen, förderfähigen Ausgaben insgesamt und nur bis zu maximal 5.000 €. Ausgaben für Material im Zusammenhang mit den erbrachten Eigenleistungen können gegen Vorlage entsprechender Belege anerkannt werden.
- 6.6. Zu den nicht förderfähigen Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen gehören:
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut)
  - Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, die primär dem Transport von Personen oder Gütern dienen (Ausnahme z.B. Werkstattwagen, Verkaufswagen)
  - Gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich
    - a) um ein Unternehmen in der Existenzgründungsphase (60 Monate) oder
    - b) um den Erwerb von Gebäuden in der Gründungsphase (Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestition), und die Wirtschaftsgüter wurden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft.
  - Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
  - Angebotene und nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
- 6.7. Der Zuschuss wird nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, mit dem innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung begonnen und das innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung durchgeführt wird. Kann das im Zuwendungsbescheid enthaltene Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist bei der bewilligenden Stelle ein schriftlich begründeter Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung zu stellen. Spätester Termin für den Investitionsabschluss ist der 31.12.2014.

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **7.1. Zweckbindungsfrist**

Die Zweckbindungsfrist für ein nach dieser Richtlinie gefördertes Vorhaben beträgt acht Jahre. Näheres regelt der Bewilligungsbescheid. Die Verwendung der Zuwendung für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle. Eine Änderung des Verwendungszweckes in ein/eine in Ziffer 4.2. genannte(s) Unternehmen oder Nutzung ist ausgeschlossen.



## 7.2. Nebenbestimmungen

Näheres hierzu regelt der Bewilligungsbescheid.

## 7.3. Subventionserheblichkeit

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

## 7.4. Widerruf- und Rücknahmevorbehalte (vgl. hierzu Ziffer 6.4.)

Für Widerruf und Rücknahme des Zuwendungsbescheides gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen / zurückgenommen werden, wenn

- gegen die im Bescheid aufgeführten Festlegungen verstoßen wird;
- die ergangenen Auflagen bei erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zur Durchführung des Vorhabens nicht eingehalten werden;
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder dieser nicht bis zum Abschluss der Investition, die innerhalb eines Jahres ab Bewilligung getätigt werden muss, vorgelegt wird;
- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden oder die Stadt Viernheim von Tatsachen Kenntnis erhält, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder die Bewilligung bzw. Belassung der bewilligten Zuwendung von Bedeutung sind,
- eine spätere Förderung für das gleiche Vorhaben aus anderen Programmen erfolgt,
- das Vorhaben nicht entsprechend dem Förderantrag und den dazu vorgelegten Unterlagen durchgeführt wird.

Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs sind bereits gezahlte Zuwendungen unverzüglich zurückzuzahlen und nach Maßgabe der bei Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages geltenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ab dem Zeitpunkt, in dem die Gründe für die Rücknahme bzw. den Widerruf eingetreten sind, zu verzinsen. Das sind z. Z. fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich.



## 7.5. Auswahlkriterien

Es gelten die generellen Auswahlkriterien für die Förderung mit EFRE-Mitteln, insbesondere

- Beitrag zur Erreichung des Ziels des Operationellen Programms, die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung der Unternehmen, hier in Viernheim, zu erhöhen,
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers
- wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten, gesicherte Finanzierung, auch nachhaltige Tragfähigkeit
- Beurteilung der Marktchancen
  - stimmiges Unternehmenskonzept
  - gute Geschäftsidee
  - Standortwahl unter Beachtung der Konkurrenzsituation
- Verknüpfung mit Zielen der Stadtentwicklung, insbesondere des Programms „Aktive Kernbereiche“
  - Entgegenwirken Leerstand
  - Revitalisierung und Belebung eines Quartiers
  - Erhöhung Versorgungsqualität
  - Engagement im Quartier
  - Gründung in bestimmten, ausgewählten Gebäudekomplexen oder Straßenzügen
  - Schaffung wohnungsnaher Arbeits- oder Ausbildungsplätze

Die Vorgaben und Ziele des integrierten Handlungskonzepts der Stadt Viernheim sind zu berücksichtigen.

## 8. Verfahren

- 8.1. Die Anträge sind formgebunden mit einem Investitions-, Finanzierungs- und Umsatzplan sowie einer Beschäftigtenstruktur vor Beginn des Investitionsvorhabens einzureichen an

**Magistrat der Stadt Viernheim  
Stadtmarketing  
Am Neuen Markt 6  
68519 Viernheim**

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- eine Projektbeschreibung des Vorhabens
- aussagefähige Planunterlagen
- ein Kurzlebenslauf des Antragstellers mit schwerpunktmäßiger Darstellung der beruflichen Tätigkeiten
- eine Aufstellung der zu sichernden bzw. zu schaffenden Arbeitsplätze
- ein Investitionsplan



- ein Finanzierungs- und Zeitplan
- ein mindestens zwei Jahre umfassender Liquiditäts- und Umsatzplan sowie eine Bestätigung eines Kreditinstitutes über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens im Falle des erwarteten Zuschusses
- der Nachweis, dass es sich um ein kleines Unternehmen bzw. mittleres Unternehmen handelt
- die De-minimis-Erklärung
- eine Erklärung zu anderweitig erhaltenen Förderungen

Die Frist für die Vervollständigung der Antragsunterlagen inkl. erforderlicher Anlagen beträgt 1 Monat und beginnt mit dem Eingang des Antragsformulars bei der zuständigen Stelle. Die Nichteinhaltung der vorbezeichneten Frist führt grundsätzlich zur Ablehnung des Förderantrages.

- 8.2. Über die Zuwendungswendungs-fähigkeit entscheidet ein Vergabeausschuss. Der Vergabeausschuss setzt sich aus dem Bürgermeister und dem 1. Stadtrat als Vertreter der Stadt, jeweils einem Vertreter der Sparkasse Starkenburg und der Volksbank eG Darmstadt-Kreis Bergstraße und einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer zusammen.
- 8.3. Der Vergabeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 8.4. Der Bewilligungsbescheid wird formgebunden durch die Stadt Viernheim erteilt.
- 8.5. Die Auszahlung erfolgt nach Baufortschritt und/oder nach Vorlage bezahlter Rechnungen (Original inkl. Zahlungsnachweis) ab einem Mindestbetrag von 3.000 € (Summe der jeweils eingereichten Rechnungen), die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme angefallen sind. Näheres zum Anforderungs- und Auszahlungsverfahren regelt der Bewilligungsbescheid.
- 8.6. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis mit Testat des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der bewilligenden Stelle vorzulegen. Näheres hierzu regelt der Bewilligungsbescheid.
- 8.7. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter 2. genannten Verordnungen.
- 8.8. Die bewilligende Stelle, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, des Landes Hessen sowie weitere berechnigte Stellen laut Verordnungen gemäß 2. dieser Förderrichtlinie sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Bergstraße, des Landes (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt. Für die Originalrechnungen und Belege besteht eine Archivierungspflicht bis zum 31.12.2022. Sie sind auf Anforderung vorzulegen.



- 8.9. Der letzte Antragstermin ist der 30.11.2013.
- 8.10. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 12.03.2010.in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015.

Anlage: Geltungsbereich des Programmgebietes Lokale Ökonomie gem. Ziffer 1.2 der Förderrichtlinien